

JUGENDORDNUNG

.....

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung e.V.
sind alle weiblichen und männlichen jungen Menschen sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

§ 2

Aufgaben

Die Jugend des e.V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugend des e.V. sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates :

- Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
- Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Geselligkeit.
- Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen.
- Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3

Organe

Organe der Jugend des e.V. sind :
Vereinsjugendtag
Vereinsjugendausschuß

§ 4

Vereinsjugendtag

Die Vereinsjugendtage sind ordentlich und außerordentlich. Sie sind das höchste Organ der Jugend des e.V.. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugend.

Aufgaben der Vereinsjugendtage sind :

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
- Entgegennahme der Berichte des und des Kassenberichtes
- Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
- Entlastung des Vereinsjugendausschusses
- Neuwahlen
- Wahl der Delegierten zu Jugendtagen auf Kreisebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
- Beschlußfassung über vorliegende Anträge

Der ordentliche Vereinsjugendtag findet *jährlich, zweijährlich, dreijährlich* statt. Er wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuß unter Bekanntgabe der Tagesordnung und evtl. Anträge durch *Aushang / Einladung* einberufen.

Auf Antrag eines *Drittels, Viertels, Fünftels* der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50 % der Stimmen gefaßten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muß ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.

Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlußfähig. Er wird beschlußunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, daß die Beschlußfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Mitglieder der Jugendabteilung, die das (12 / 14.) Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5

Vereinsjugendausschuß

Der Vereinsjugendausschuß besteht aus :

dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter bzw. der Vorsitzenden und Ihrer Stellvertreterin Beisitzer / innen
und zwei Jugendsprecher / innen, die z.Zt. der Wahl noch Jugendliche sind.

Als Beisitzer / innen können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.

Der / die Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und nach außen.

Ist er / sie nicht volljährig, bestimmt der Jugendausschuß ein volljähriges anderes Mitglied oder

ein Mitglied des Vorstandes, welches die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertritt.
Der / die Vorsitzende und seine / ihr Stellvertreter/ in sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.

Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

In den Vereinsjugendausschuß ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

Der Jugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Jugendausschuß ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereines verantwortlich.

Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom / von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

Der Jugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
Er entscheidet über die Verwendung der, der Jugendabteilung zufließenden finanziellen Mittel.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuß Unterausschüsse bilden. Deren Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

§ 6

Wettkampfordnung, Spielordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regelt die Wettkampf – bzw. Spielordnung des Fachverbandes
.....

Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

§ 7

Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von einem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

beschlossen am :

.....
Unterschrift Jugendwart

.....
Unterschrift Vorsitzender

Anmerkungen zum Erstellen der Jugendordnung !

die kursiv gedruckten Textstellen sind entsprechend der Satzung eures Vereins anzugleichen
an den Stellen mit ist der Name des Vereins einzutragen

Folgender § sollte in der Hauptsatzung des Vereins aufgenommen werden :

" Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über
die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung
Der /die Vorsitzende und Stellvertreter sind Mitglieder im Vereinsvorstand."

Kinder und Jugendliche sind : laut Kinder – und Jugendhilfegesetz KJHG :
0 – vollendeten 26. Lebensjahr